

DER WEG ZURÜCK

*
Handreichung für Schulen
zum Umgang mit schulverweigernden
Verhaltensweisen

Handreichung für Schulen
zum Umgang mit schulverweigernden
Verhaltensweisen

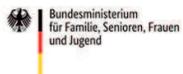
DER WEG ZURÜCK



Die Broschüre wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.

Landkreis Harz - Koordinierungsstelle
Bündnis Schule > Beruf

Otto- Spielmann- Straße 2
38820 Halberstadt
03941 59704216
Ruemsa@kreis-hz.de

JUGEND STÄRKEN im Quartier
(JUSTIQ)

Dornbergsweg 2
38855 Wernigerode
03941 59702156
justiq@kreis-hz.de

Netzwerkstelle Schulerfolg

Friedrich - Ebert - Str. 42
38820 Halberstadt
03941 62553411
doreen.schischkoff@kreis-hz.de

Schulverweigerung - die 2. Chance

Impressum

Diese Broschüre wurde durch die Koordinierungsstelle des Bündnisses Schule > Beruf Landkreis Harz, das Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“, der Netzwerkstelle „Schulerfolg“ und dem Jugendamt des Landkreises Harz überarbeitet.

Herausgeber

Landkreis Harz
Friedrich- Ebert- Str. 42
38820 Halberstadt



Mitwirkende

Koordinierungsstelle Bündnis Schule > Beruf
Landkreis Harz
Stefanie Oelmann
ruemsa@kreis-hz.de
www.janalos.de



JUGEND STÄRKEN im Quartier
Frank Weis
Frank.weis@kreis-hz.de



Netzwerkstelle Schulerfolg
Doreen Schischkoff
Doreen.schischkoff@kreis-hz.de



Bildquellen

Titelblatt: © dimaberkut / 123RF.com

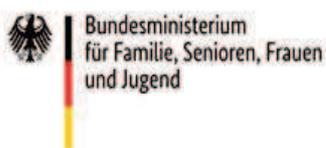
Juni 2018

Die Broschüre wird gefördert durch das:

Landesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA)



und Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“



1.	Einleitung	5
2.	Allgemeine Grundlagen	6
2.1	Erscheinungsformen von Schulverweigerung	6
2.2	Mögliche Ursachen	6
3.	Handlungsempfehlungen für die Schulen im Umgang mit der Schulverweigerung	9
3.1	Interne Handlungsmöglichkeiten der Schule.....	9
3.1.1	Kooperation zwischen Schule und Familie.....	10
3.1.2	Kooperation mit außerschulischen Netzwerkpartnern.....	12
3.2	Rückkehrprozess der Schüler und Schülerinnen	13
4.	Rechtliche Grundlagen	15
5.	Das Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“	17
6.	Koordinierungsstelle Jugendhilfe- Schule	19
7.	Netzwerkstelle Schulerfolg- das Projekt „Schulerfolg sichern“	21
	Anlagenverzeichnis	23
	Literaturverzeichnis	48

Junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen –
das ist das Ziel des „Bündnisses Schule > Beruf Landkreis Harz“.

Der Landkreis Harz, die Agentur für Arbeit Halberstadt und die KoBa Jobcenter Landkreis Harz bilden partnerschaftlich das „Bündnis Schule > Beruf Landkreis Harz“. Gemeinsam werden die Angebote zur Information, Qualifizierung, Beratung und Begleitung am Übergang von der Schule in das Berufsleben abgestimmt und weiterentwickelt.

Für das Gelingen der Organisation und Koordination des Zusammenwirkens aller beteiligten Partner konnte Dank einer ESF- und Landesförderung für das „Regionale Übergangsmanagement (RÜMSA)“ und dem Landkreis Harz die Koordinierungsstelle des Bündnisses Schule > Beruf Landkreis Harz eingerichtet werden.

Die Handreichung wurde vom Schulverweigerungsprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“, der Netzwerkstelle- Schulerfolg und der Koordinierungsstelle des Bündnisses Schule > Beruf Landkreis Harz in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Harz überarbeitet und aktualisiert.

Das Schulverweigerungsprojekt "JUGEND STÄRKEN im Quartier", gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und des Europäischen Sozialfonds, bietet seit August 2015 den Förder- und Sekundarschulen des Landkreises sein Unterstützungsangebot an, welches auf Freiwilligkeit und einem aufsuchenden Ansatz beruht.

Basierend auf den Erfahrungen der Mitarbeitenden der Schulverweigerungsprojekte und auf Grundlage von bewährten überregionalen Handlungsansätzen werden hier den Schulleitungen, Lehrkräften und sozialpädagogischen Personal von Schulen Empfehlungen zum Umgang mit schulverweigernden Verhaltensweisen ihrer Schüler und Schülerinnen an die Hand gegeben.

Die Begrifflichkeiten zu dieser Thematik sind vielfältig und unterschiedlich geprägt, doch davon unabhängig sollte das mögliche Resultat - der fehlende Schulabschluss - ausschlaggebend dafür sein, frühzeitig die Anzeichen aufzugreifen und diesen mit entsprechenden Handlungsoptionen entgegenzuwirken.

Denn Bildung ist Ausgangspunkt für die weitere persönliche Lebensgestaltung junger Menschen.

1. Auflage, April 2013- Die Erste Fassung der Handreichung wurde vom Schulverweigerungsprojekt „Die 2. Chance“ 2013 in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Harz erarbeitet und zusammengestellt.

2. überarbeitete Auflage, Juni 2018

1. Einleitung

Schulverweigerung ist eine Problematik mit vielen Facetten. So verschieden wie sich die schulverweigernden Verhaltensweisen der Schülerinnen und Schüler zeigen, so vielfältig können die Ursachen und mögliche Handlungsansätze sein. Die Handreichung versteht sich als Empfehlung, die sich auf wesentliche Eckpunkte beschränkt, aber dennoch praxisorientierte Hinweise zusammenträgt.

Den Empfehlungen für den Umgang mit Schülerinnen, Schülern und Eltern werden grundlegende Kenntnisse vorangestellt, wie die Definierung der Begrifflichkeit und das Aufzeigen möglicher Ursachen, die zu Verweigerungshaltungen führen können. Des Weiteren werden Unterstützungsangebote außerhalb der Schule aufgeführt, die Schulen weiterführende Optionen bieten, aber auch für Lehrerinnen und Lehrern Unterstützungen im täglichen Umgang mit dieser Problematik darstellen können.

Im weiterführenden Kapitel werden die aktuellen rechtlichen Grundlagen, die für den Umgang mit der Schulverweigerung relevant sind, zusammengefasst aufgezeigt.

Abschließend werden die Projekte „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ und die Netzwerkstelle-Schulerfolg vorgestellt und Hinweise bzw. Erfordernisse für den Umgang mit schulverweigernden Verhaltensweisen, die aus den Erfahrungen des Projektpersonals resultieren, ergänzend aufgeführt.

Ein umfangreicher „Fundus“ an Formularen, Gesprächsleitfäden und Gesetzestexten wurde im Anhang zusammengetragen. Dieser soll Ihnen als Kopiervorlage, Handlungsorientierung oder „Nachschlagewerk“ dienen.

2. Allgemeine Grundlagen

Der Begriff Schulverweigerung beinhaltet zweierlei Formen. Es wird unterschieden zwischen passivem und aktivem schulverweigernden Verhalten. Die aktive Verweigerungsform lässt sich nicht eindeutig von der passiven Verweigerungsform trennen. Die Grenzen zwischen beiden Formen sind fließend (eine entsprechende Checkliste befindet sich im Anhang). Auch sind die Ursachen die zum schulverweigernden Verhalten führen ebenso vielfältig wie individuell. Daher können diese im Rahmen der Handlungsempfehlung nicht vollständig aufgeführt werden.

2.1 Erscheinungsformen von Schulverweigerung

Eine **aktive Schulverweigerung** liegt vor, wenn der junge Mensch wiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldigt der Schule fern bleibt oder zwar physisch anwesend ist, den Unterricht jedoch durch Störungen aktiv verweigert.

Passive Schulverweigerung ist einerseits dadurch gekennzeichnet, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht anwesend sind, sich jedoch nicht am Unterrichtsgeschehen beteiligen und kein Interesse zeigen. Andererseits spricht man auch von passiver Verweigerung, wenn die Kinder und Jugendlichen der Schule entschuldigt fernbleiben, jedoch in einem Maße, welches inhaltlich nicht nachvollziehbar ist. Die passive Verweigerungshaltung ist nicht nach außen gekehrt, verläuft in der Regel schulkonform und ist daher häufig nicht oder erst spät erkennbar (vgl. Schreiber-Kittl/ Schröpfer 2002, S.39.).

2.2 Mögliche Ursachen

Schulverweigerung kann die verschiedensten Ursachen haben und entsteht durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Einflüsse. Oft steht sie am Ende einer längeren Entwicklung. Dabei steigert sich gelegentliche Unaufmerksamkeit über temporäres Abschalten im Unterricht zu einer völligen Mitarbeitsverweigerung. Das Fernbleiben vom Unterricht beginnt manchmal mit dem „Schwänzen“ einzelner Stunden, dann ganzer Tage. Schließlich wird die Schule gar nicht mehr besucht. Aufgrund der Vielfältigkeit des Zusammenspiels möglicher Ursachen kann hier nur ein Ausschnitt beschrieben werden.

Familie und soziokulturelle Ebene

Zu den Ursachen, die innerhalb der Familie liegen, gehören ein *besonders rigider Erziehungsstil*, aber auch *mangelnde Kontrolle* durch die Eltern, vor allem im Hinblick auf schulische Anforderungen. Besonders negativ wirken sich *ein inkonsistenter Erziehungsstil* und die *Uneinigkeit der Eltern* in Erziehungsfragen auf die Kinder aus. Sowohl *Vernachlässigung* als auch *Überbehütung* können zu schulverweigerndem Verhalten führen. Nicht selten zeigen Eltern auf Grund *eigener Negativerfahrungen* mit der Schule in ihrer Kindheit eine Ablehnung gegenüber der Schule, die auf die Kinder übertragen wird. Mitunter *unterstützen oder dulden* Eltern das Fernbleiben ihrer Kinder oder halten diese gar vom Unterricht zurück. Ein generell *geringes Bildungsinteresse* der Eltern ist bereits ein Faktor der Schulverweigerung begünstigt.

Schlechte Wohnverhältnisse, finanzielle Schwierigkeiten und Arbeitslosigkeit, Probleme in der Beziehung der Eltern, Krankheit oder Tod eines Elternteils, Suchtkrankheit, psychische Erkrankungen, Gewalt in der Familie oder gar sexueller Missbrauch können als einschneidende Erlebnisse schwerwiegende Störungen bei Kindern und Jugendlichen hervorrufen, die sich auch in schulverweigerndem Verhalten äußern können.

In Regionen und zu Zeiten, in denen es trotz Schulabschluss besonders schwierig für Jugendliche ist, einen Ausbildungsplatz zu finden, kann sich auch durch Erfahrungen in der Familie und im sozialen Umfeld die Einstellung entwickeln, dass es sich nicht lohnt zur Schule zu gehen.

Individuelle Ebene

Oft verfügen schulverweigernde Kinder und Jugendliche nur über ein *geringes Selbstwertgefühl* und schätzen ihre eigenen Fähigkeiten, nicht zuletzt hinsichtlich ihrer schulischen Leistungen, als gering ein. Gefördert wird dies durch negative Bewertungen in der Schule, sei es durch schlechte Benotungen und Rückmeldungen von Lehrern, sei es durch ablehnende Reaktionen von Mitschülern und Mitschülerinnen. Sie erleben sich als unzureichend und entwickeln Schuldgefühle und Ängste, wie die Angst vor bestimmten Lehrenden oder Mitschülern und Mitschülerinnen, allgemeine *soziale Ängste*, die Angst den schulischen Anforderungen nicht gerecht zu werden, aber auch Trennungs- und Verlustängste die sich auf einen Elternteil oder andere Bezugspersonen beziehen. Um den angstbesetzten Situationen aus dem Weg zu gehen, bleiben sie der Schule fern.

Schulische Ebene

Restriktive Beziehungs- und Umgangsformen und wenig Möglichkeit sich zu beteiligen oder Anerkennung zu finden, führen dazu, dass die Atmosphäre in der Schule als negativ empfunden wird und Schuldistanz gefördert werden kann.

Manche Schultage werden für einige Kinder von Streitigkeiten, „Keile“ auf dem Pausenplatz oder „*Mobbing*“ bestimmt.

Zu den Schulvermeidung begünstigenden Faktoren gehören auch *gestörte Beziehungen* zwischen Lehrenden und Schülern und Schülerinnen, *mangelnde Verständigung und ungenügender Beziehungsaufbau* zwischen Eltern und Lehrenden, Unterrichtsinhalte und -methoden, welche an den Schülern und Schülerinnen vorbeigehen, sowie *Über- oder Unterforderung* der Jugendlichen. Oft wird nur unzureichend auf individuelle Problemlagen der Betroffenen eingegangen. Auch *die Vorbildwirkung gleichaltriger schulverweigernder Jugendlichen* und die gegenseitige Bestärkung in Cliques wirken verstärkend auf das schulverweigernde Verhalten, oft einhergehend mit anderem abweichenden Verhalten wie Straftaten.

3. Handlungsempfehlungen für die Schulen im Umgang mit der Schulverweigerung

Eine verlässliche Erfassung von Schulversäumnissen stellt die Grundlage für weitere Handlungsschritte dar. Über die Erfassung der tatsächlichen Fehlzeiten kann eine sinnvolle Thematisierung erfolgen und die Konsequenzen für alle Schüler verbindlich abgeleitet und kommuniziert werden.

3.1 Interne Handlungsmöglichkeiten der Schule

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie sollte bei den betroffenen Jugendlichen mit schulverweigerndem Verhalten nicht allein auf Interventionsmaßnahmen im Hinblick auf die reine Schulverweigerung ausgerichtet sein. Erste Anzeichen müssen *frühzeitig* wahrgenommen werden. Eine Reaktion darauf sollte unmittelbar durch die Schule erfolgen.

Vorab sind die einzelnen Aufgaben der Lehrenden, des sozialpädagogischen Personals und der Jugendhilfe beim Auftreten dieser Problematik zu klären und konkret festzuhalten.

Eine große Hilfe im Umgang mit Schülern und Schülerinnen mit schulverweigerndem Verhalten ist die Festlegung von *einheitlichen Regelvereinbarungen*, welche von den Lehrenden und Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen gleichermaßen gehandhabt wird.

Beispiele für Interventions- und Präventionsmaßnahmen sind:

- ✓ Die Schule ist am ersten Fehltag zu informieren. Hierbei kann die Festlegung einer Uhrzeit (bis 9 Uhr morgens) noch verbindlicher wirken.
- ✓ Spätestens am dritten Fehltag muss eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bzw. des Facharztes vorliegen.
- ✓ Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine umgehende Information an die Eltern. Speziell für die Benachrichtigung der Eltern hat das Land Sachsen-Anhalt Elternbriefe vorformuliert, welche sich im Anhang unter **Anlage 1** befinden.

Die Dokumentation der Fehltag obliegt den Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen. Daher sollten verbindliche Rückmeldesysteme zwischen Fachlehrenden und Klassenlehrkräften hergestellt werden. Zur Dokumentation der unternommenen Schritte wird ein Evaluationsbogen empfohlen, der bei Meldung der Schulpflichtsverletzung an das Meldeformular (siehe **Anlage 7**) angehängt wird.

Allgemeine Tipps zur Elternarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Einrichtungen und Eltern ist gesetzlich vorgegeben. Zu nennen sind hier das Grundgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die Schulgesetze der einzelnen Bundesländer.

Der §55 Abs. 1 und 2 SchulG LSA stellt sicher, dass die Eltern das Recht haben, in der Schule mitzuwirken (z. B. durch die Wahl einer Klassenelternschaft, Klassenelternvertretung und den Schulelternrat). Unabhängig davon, um welche Art der Elternarbeit es sich handelt, sollen drei Aspekte berücksichtigt werden, so dass eine ganzheitliche professionelle Arbeit ermöglicht wird:

- ✓ alle Erziehungsberechtigten gleichwertig ansehen (Jede und jeder sollen sich angenommen und wertgeschätzt fühlen.)
- ✓ Erziehungspartnerschaft fördern (Schnittstellen zwischen Erziehungs- und Bezugssystemen der Schule gestalten, indem Elternkompetenzen berücksichtigt werden.)
- ✓ bürgerschaftliches Engagement fördern (Eltern in schulische Gestaltungsprozesse einbeziehen)

3.1.1 Kooperation zwischen Schule und Familie

Im Umgang mit Schulverweigerung ist die Zusammenarbeit und Verständigung zwischen den Eltern und der Schule besonders wichtig. Auch wenn Eltern gesetzlich verpflichtet sind, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen, ist dies wegen der unterschiedlichsten Ursachen nicht selbstverständlich. Um erfolgreich Tendenzen der Schulverweigerung entgegenzuwirken, müssen *Eltern frühzeitig einbezogen* und mitunter erst für die Zusammenarbeit und gegebenenfalls für die Annahme von Hilfe gewonnen werden.

Auch für die bessere Beziehung zu den Schülern ist die Kontaktaufnahme zu den Eltern hilfreich.

Eine gute Voraussetzung zur Durchführung solcher Gespräche sind eine *ruhige Gesprächsatmosphäre, Geduld und Einfühlungsvermögen*. Im Gespräch mit den Eltern sollte auf eine konsequente Mitarbeit dieser hingewiesen werden. Während der Schülersgespräche (Gesprächsleitfaden **Anlage 2**) und Elterngespräche (Gesprächsleitfaden **Anlage 3**) kann bereits viel über mögliche Ursachen herausgefunden und gemeinsam an möglichen Lösungen gearbeitet werden.

Gemeinsam mit den jeweiligen Fachlehrkräften könnte ein Plan erstellt werden, um das Lernverhalten und den aktuellen Leistungsstand, Fähigkeiten und Ressourcen der Kinder/Jugendlichen zu erforschen und Wissenslücken aufzudecken.

Präventive Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation Schule - Elternhaus:

- regelmäßige Informationen zu schulischen Themen und Veranstaltungen (Schul- und Klassenfeste)
- thematische Elternabende bei Schülern und Schülerinnen, die besonders gefährdet sind,
- individuelle, regelmäßige Elterngespräche durchführen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit treffen

Zeigt ein Schüler oder eine Schülerin eine starke Verschlechterung im Lern- und Sozialverhalten und/oder ungewöhnlich viele entschuldigte bzw. unentschuldigte Fehltage, muss dies mit den Eltern besprochen werden.

Maßnahmen der Intervention:

- ✓ sofortige Information der Eltern bei unentschuldigten Fehlzeiten
- ✓ anlass- und zielbezogene Elterngespräche
- ✓ Hausbesuche
- ✓ Aushandlung gemeinsam getragener Vereinbarungen
- ✓ Beteiligung externer Kooperationspartner (**Anlage 6**)

Nach einer gewissen Zeit sollten die Fortschritte der zielgerichteten Interventionsmaßnahmen *regelmäßig kontrolliert* werden. Hierbei stehen die Fragen im Fokus, ob die Hilfemaßnahmen zum vereinbarten Ziel führen können, ob die *Zielführung kleinschrittig* genug ist und ob es bereits sichtbare Veränderungen gibt?

Die Gespräche mit Eltern und Schülern sollten klar strukturiert und *lösungsorientiert* sein sowie Vereinbarungen protokolliert werden. Für eine gelingende Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern ist die Vermeidung von Schuldzuweisungen notwendig. Eltern sollten nicht als Gegner, sondern Kooperationspartner gesehen werden. Die Kommunikation mit den Eltern nimmt nicht immer den erhofften Verlauf. Diese zeigen sich mitunter widerständig, abwehrend oder gleichgültig. Deshalb sollten gegenteilige oder abweichende Ansichten, Einwände oder Kritik ernst genommen werden und nach Gründen dafür gefragt werden. Wichtig ist eine *wertschätzende Grundhaltung*, die Eltern nicht diffamiert.

Auch die Bemühungen der Eltern sollten anerkannt und deren Lösungsvorschläge *einbezogen* werden.

Dennoch kann die Verständigung mit den Eltern misslingen, oder die Möglichkeiten der Schule bezüglich der Elternarbeit sind erschöpft. Insbesondere wenn familiäre Problemlagen weitere Unterstützung erfordern, oder wenn die Fronten zwischen Schule und Elternhaus verhärtet sind, ist die Hinzuziehung außerschulischer Dienste der Jugendhilfe oder Jugendsozialarbeit gerade für die Arbeit mit den Eltern und Familien sehr hilfreich.

3.1.2 Kooperation mit außerschulischen Netzwerkpartnern

Weist ein Schüler oder eine Schülerin bereits verfestigtes schulverweigerndes Verhalten auf, ist die Institution Schule allein dem Problem nicht mehr gewachsen. Hierbei ist eine gelungene Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfeeinrichtungen unerlässlich, um die Lehrkräfte und das sozialpädagogische Personal unterstützen zu können. Nicht selten steckt hinter dem verweigernden Verhalten der Jugendlichen viel mehr als nur „keine Lust“ auf Schule. Manche Schüler oder Schülerinnen haben Phobien und/oder soziale Ängste und bedürfen anderer beispielsweise therapeutischer Hilfen. Auch bisher unentdeckte Leistungsschwächen wie LRS, schwierige Familienverhältnisse, „Mobbing“ oder Suchterkrankungen können der Auslöser für Schulverweigerung sein. Der Schlüssel für den erfolgreichen Umgang mit schulabsenten Kindern und Jugendlichen liegt oftmals in einem *funktionierenden Netzwerk relevanter Partner* aus anderen Professionen und Institutionen. Dabei geht es nicht um ein Verschieben und Delegieren von Fällen, sondern um eine zielgerichtete Zusammenarbeit verschiedener Partner.

Ausgerichtet am Einzelfall sind nach Vorabsprache mit den Eltern und der Gegenzeichnung einer Schweigepflichtsentbindung, die erforderlichen Ansprechpartner zu kontaktieren. Eine Vorlage zur Erfassung relevanter Kooperationspartner finden Sie unter **Anlage 6**.

Gegebenenfalls sollte die *Unterstützung der öffentlichen Jugendhilfe* (Jugendamt) im Sinne des Schülers/der Schülerin und in Absprache mit der Familie in Anspruch genommen werden. Sie dient zur Unterstützung und Stärkung der Sorgeberechtigten und soll das Wohl des Kindes sichern. Eine Vorlage zur Meldung an das Jugendamt können sie der **Anlage 4** entnehmen.

3.2 Rückkehrprozesse von Schülern und Schülerinnen

Ist ein Schüler oder eine Schülerin dem Unterricht längere Zeit fern geblieben, sollte die Rückkehrsituation für alle Beteiligten entsprechend gestaltet werden. Dabei sind verschiedene Personengruppen zu beteiligen bzw. der Austausch zwischen ihnen sicherzustellen. Unter *Berücksichtigung des Einzelfalls* können nachfolgende Aspekte hilfreich für die Reintegration der Schüler und Schülerinnen sein:

- Die Schulleitung muss hinter dem Reintegrationskonzept stehen, Klassen- und Fachlehrkräfte unterstützen und notwendige Freiräume für die involvierten Lehrer und Lehrerinnen schaffen.
- Die Klassenlehrkräfte müssen Integrationsprozesse steuern.
- Entwicklungspläne/Förderpläne die in außerschulischen Einrichtungen (Klinik, stationäre Einrichtungen) erarbeitet wurden, sollten kontinuierlich fortgeführt werden.
- Die beteiligten Lehrkräfte sollten kooperieren und ein einheitliches Vorgehen umsetzen, welches auf die Kinder und Jugendlichen unterstützend wirkt.
- Lehrkräfte sollten verstärkt auf Anzeichen für ein erneutes schulverweigerndes Verhalten achten, um sofortige Gespräche und Unterstützungen einzuleiten.
- Mitschüler und Mitschülerinnen sind frühzeitig ins Reintegrationsvorhaben einzubeziehen.
- Gruppeninterne Kommunikations- und Integrationsmuster sollten in der Klasse mit dem Ziel entwickelt werden, Drucksituationen zu minimieren und positive Beziehungen zu Mitschülern und Mitschülerinnen zu gestalten.
- Einzelfallbezogene Lösungen anhand der ermittelten Bedarfe erarbeiten wie:
 - ✓ Leistungsanforderungen an individuellen Möglichkeiten ausrichten
 - ✓ Erfolgserlebnisse schaffen
 - ✓ spannungsfreie Schülerbeziehungen fördern
 - ✓ Schulbegleitungen initiieren
 - ✓ offene Gesprächsangebote unterbreiten
 - ✓ zusätzliche Aufgaben zur Leistungsbewertung ermöglichen.

Die aufgezeigten pädagogischen Ansätze sollen dazu führen, dass sich der/die rückkehrende Schüler/ Schülerin akzeptiert fühlt und positive Erfahrungen im Kontext Schule sammelt, (vgl. Wiere, 2007; 26 f.)

Auch an der Stelle ist eine intensive Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ein wesentlicher Aspekt für eine erfolgreiche Integration.

Präventionsprogramme

Da die Schulen zum alltäglichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen gehört, sind sie hier durch präventive Maßnahmen gut zu erreichen. Umfangreiche externe Präventionsangebote der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden im Landkreis Harz zu unterschiedlichen Themen vorgehalten. Je eher und dauerhafter solche Projekte begleitend in den Schulalltag eingebunden durchgeführt werden, umso nachhaltiger bewähren sich diese Maßnahmen. Auch das Einbeziehen der Eltern z.B. durch regelmäßige projektbezogene Elternabende fördern diese Prozesse.

Es gibt verschiedenste Präventionsprogramme mit entsprechenden inhaltlichen Schwerpunkten. Stellvertretend werden an dieser Stelle das soziale Kompetenztraining und die Streitschlichterausbildung angeführt. Ersteres trägt zur Sensibilisierung der Schüler und Schülerinnen, zur Kooperationsverbesserung, zur Stärkung der Teamfähigkeit und Kommunikation bei. Die Streitschlichterausbildung vermittelt Handlungsalternativen zum Entschärfen von Konfliktsituationen. Um einen Überblick über die zahlreichen Projekte, Veranstaltungen, Aufklärungs- und Fortbildungsangebote zu den vielfältigen Themenfeldern des Kinder- und Jugendschutzes zu bekommen, gibt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz des Landkreises Harz regelmäßig Informationen heraus.

4. Rechtliche Grundlagen

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

(§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Bei unentschuldigtem Schulversäumnissen ist ein festes Regelwerk der Schule unerlässlich. Um deutlich zu machen, dass ein solches Verhalten Konsequenzen mit sich bringt, sollten Sanktionen erfolgen. Eine gemeinsame Erarbeitung der Regeln und damit verbundener Sanktionen sollte möglichst in Zusammenarbeit der Lehrer- und Schülerschaft stattfinden. Erste Konsequenzen seitens der Schule wären z. B. Nacharbeiten der Unterrichtsstunden außerhalb der Schulzeit. Führen diese Maßnahmen der Schule nicht zu den erwünschten Zielen, hat der Gesetzgeber weitere Handlungswege vorgegeben.

Die Handlungsabfolge bei Schulversäumnissen sieht neben kommunikativen und kooperativen Strategien auch eine Reihe von gesetzlich reglementierten Maßnahmen vor: Nach § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes handelt derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig seiner Schulpflicht nicht nachkommt oder derjenige, der entgegen § 43 Abs. 1 den Schüler / die Schülerin nicht zum Schulbesuch anhält, ordnungswidrig. Schulpflichtverletzungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eine Handlungsempfehlung des Landes Sachsen-Anhalt von 2005 sowie das Schulgesetz befinden sich im Anhang dieser Handreichung (**Anlage 1**).

Die durch die Schule eingeleitete *Schulpflichtverletzungsanzeige* wird dem Ordnungsamt übergeben. Dieses verhängt gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. den Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ein Bußgeld. Bei Kooperation mit einem z. B. ortsansässigen Schulverweigerungsprojekt kann dieses ebenfalls informiert werden und gegebenenfalls intervenieren oder die zuständige Jugendhilfe informieren, wie das folgende Schaubild für den Landkreis Harz zeigt.

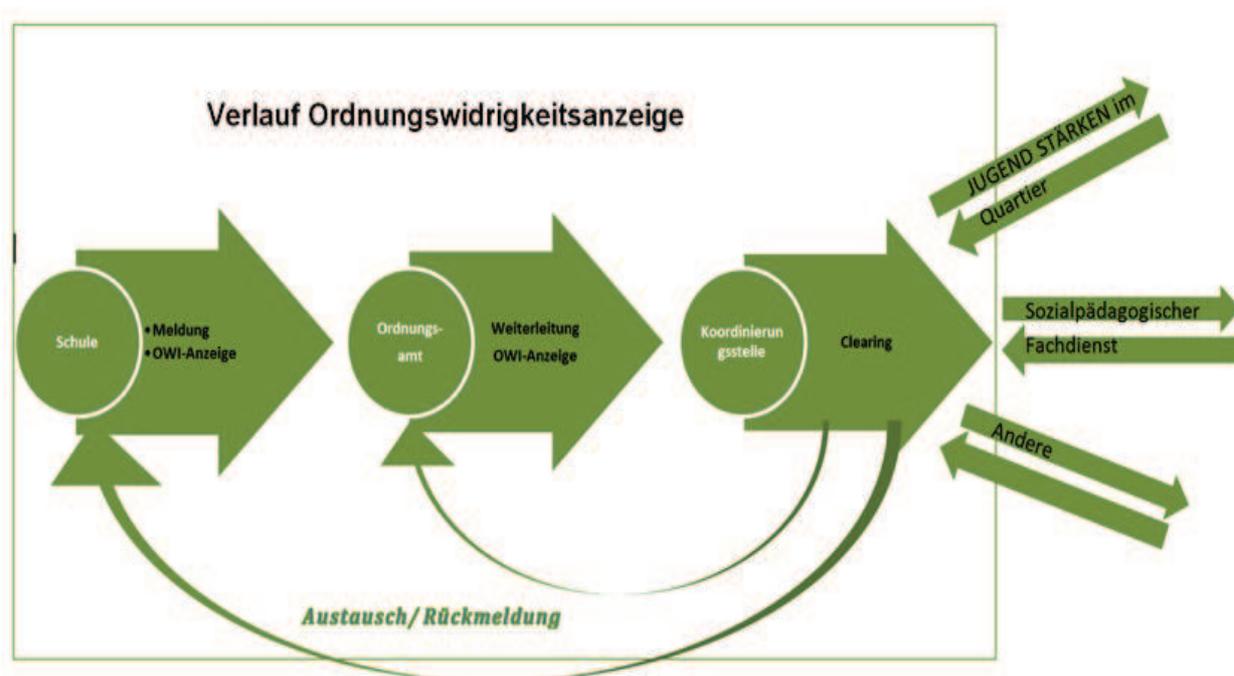


Abbildung: Weiterleitung Schulpflichtverletzungsanzeigen (eigene Darstellung)

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit die Geldbuße (bei Nichtzahlungsfähigkeit oder als erzieherische Maßnahme) in durch den Schüler bzw. die Schülerin zu leistende *Sozialstunden* umwandeln zu lassen. Diese werden dann in gemeinnützigen Einrichtungen, Vereinen, der Kirche oder bei der Stadt abgeleistet. Zum Nachweis der abgeleisteten Arbeitsstunden führen die Jugendlichen einen Stundenzettel, welcher bis zu einem festgesetzten Datum nachgewiesen werden muss.

Bei *Nichtumsetzung der Sozialstunden* besteht die Möglichkeit des Jugendarrestes (in Form des Freizeitarrestes nach §16 Abs. 2 JG und in Form des Kurz- und Dauerarrestes nach § 16 Abs. 3 bzw. Abs. 4 JGG) zur Durchsetzung der erteilten Auflagen.

rechtliche Grundlagen

5. Das Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und den Europäischen Sozialfond gefördert.

Das Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Landkreises Harz hat am 01.08.2015 mit der Arbeit begonnen. Die derzeitige Förderphase endet am 31.12.2018. Der Landkreis Harz hat eine Interessenbekundung für die weitere Förderperiode abgegeben.

Gegenwärtig arbeiten drei Case – Managerinnen im Projekt. Die Kolleginnen sind verantwortlich für den gesamten Landkreis Harz. Im Projekt werden zwei inhaltliche Schwerpunkte bearbeitet.

„2. Chance – Schulerfolg“

Zielgruppe sind Mädchen und Jungen ab dem 12. Lebensjahr an Förder-, Sekundar – und Berufsschulen (BVJ), welche durch eine aktive oder passive Schulverweigerung ihren Schulabschluss gefährden.

Ziel des Projektes ist es, Jugendliche mit schulverweigernder Haltung innerhalb des Betreuungszeitraumes in das Schulsystem zu reintegrieren, um nachhaltig die Zahl der Schulabbrecher zu senken.

Die Ursachen für Schulabsentismus sind sehr komplex. Daher findet in der inhaltlichen Arbeit der ganzheitliche Ansatz Berücksichtigung. Durch eine intensive Einzelfallarbeit sollen die Ursachen ergründet und bearbeitet werden. Dabei erfolgt nach der Anamnese eine schrittweise Aufarbeitung der Ursachen. Durch kleinschrittige gemeinsame Zielvereinbarungen und ein ständiges Einbeziehen der Eltern, wird ein regelmäßiger Schulbesuch angestrebt. Die Case – Managerinnen versuchen zuerst ein Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen und Elternhäusern aufzubauen. Dies geschieht vorrangig durch aufsuchende Ansätze und in enger Zusammenarbeit mit den kooperierenden Schulen und der Schulsozialarbeit.

„Kooperation mit Wirtschaft“ (KOWI)

Zielgruppe des zweiten Arbeitsschwerpunktes sind Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf, welche sich im Übergang von Schule – Beruf befinden und dabei Unterstützung benötigen.

Ziel ist es, die o.g. Zielgruppe erfolgreich zum Schulabschluss zu führen und gemeinsam den Übergang in eine betriebliche/schulische Ausbildung zu gestalten. In der Abschlussklasse wird ein Kontakt zu den Jugendlichen und Eltern hergestellt. Der gesamte Bewerbungsprozess wird begleitet. Dabei ist es wichtig, dass die Jugendlichen einen realistischen Ausbildungswunsch entwickeln und ihre Stärken und Schwächen erkennen.

Zur Entwicklung bzw. der Erweiterung von erforderlichen Kompetenzen werden zusätzlich zu der Arbeit des Case – Managements erlebnis – und freizeitpädagogische Gruppenangebote organisiert und durchgeführt.

Kontakt:

Landkreis Harz

Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Dornbergsweg 2

38855 Wernigerode

E mail: justiq@kreis-hz.de

Projektleitung: Frank Weis

Telefon: 03941 - 59 70 21 56

Email: frank.weis@kreis-hz.de

6. Koordinierungsstelle Jugendhilfe – Schule

„Schulabschluss erreichen – Abbrüche vermeiden“

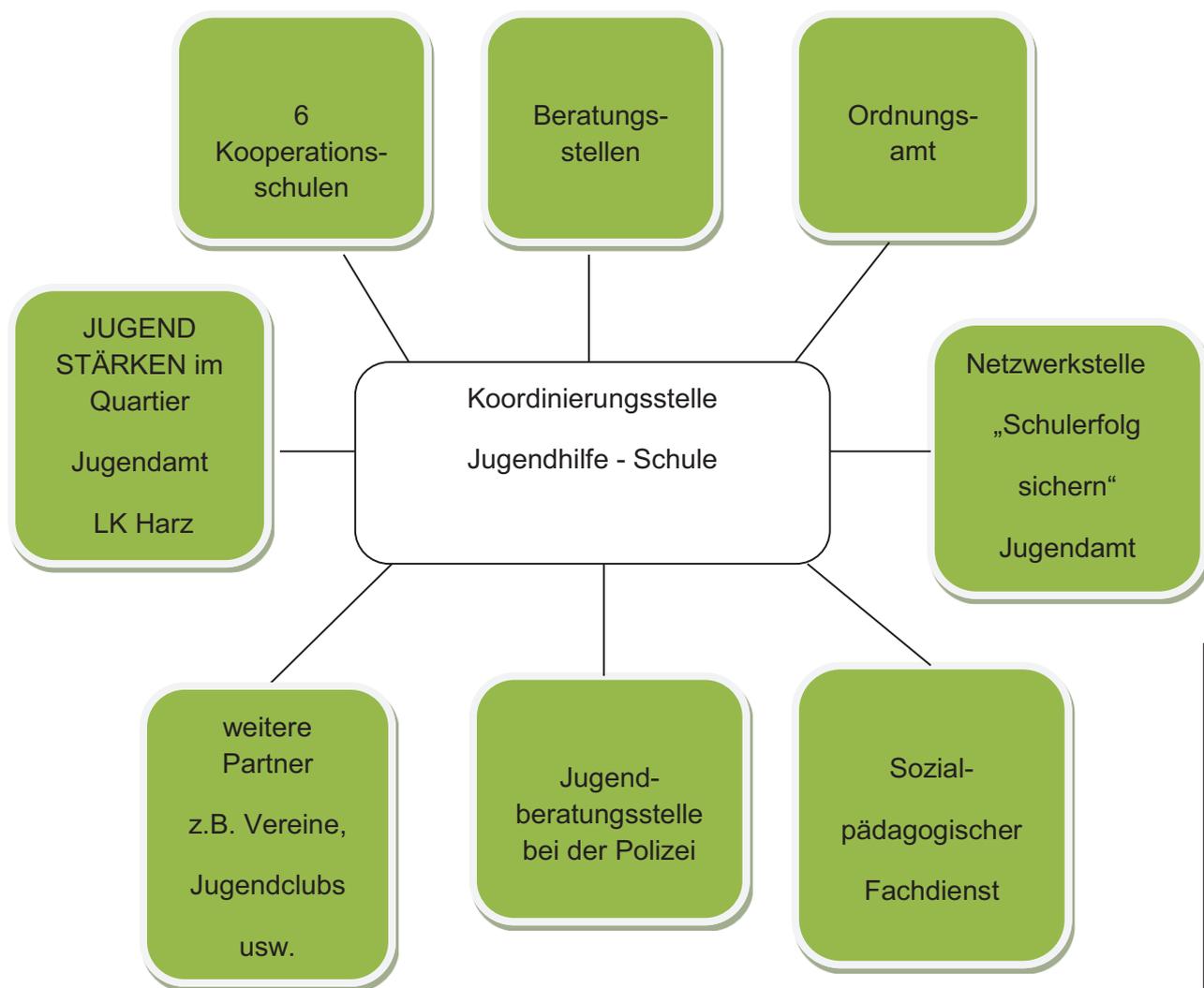
Die Koordinierungsstelle Jugendhilfe – Schule im Landkreis Harz hat im Oktober 2014 ihre Arbeit begonnen. Sie war vorerst im Sozialpädagogischen Fachdienst verortet. Mit Beginn des Jahres 2016 erfolgte eine Anbindung der Koordinierungsstelle in das Sachgebiet Förderung Jugendliche und Familien / Jugendschutz. In diesem Sachgebiet sind nunmehr alle Projekte und Mitarbeiter vereint, welche sich mit der Thematik Schule, Schulsozialarbeit und Prävention beschäftigen.

Die Installierung der Koordinierungsstelle erfolgte, weil die Notwendigkeit gesehen wird, sich noch intensiver mit dem Thema aktive und passive Schulverweigerung auseinanderzusetzen. Ziel ist es, zeitnah und erfolgreicher schulverweigerndem Verhalten entgegenzuwirken, schnell sozialpädagogische Hilfen zu installieren und so einen regelmäßigen Schulbesuch zu ermöglichen. Allen Kindern und Jugendlichen soll eine erfolgreiche Teilhabe am schulischen Leben ermöglicht werden. Die Koordinierungsstelle nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Sie fungiert als Bindeglied zwischen Schule und öffentlichen Träger der Kinder – und Jugendhilfe. Ihre Aufgabe ist es, sozialpädagogische Angebote zu koordinieren, Akteure vor Ort zu vernetzen und eng mit den Kooperationsschulen zusammen zu arbeiten. Durch einen regelmäßigen Austausch mit Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen, Schulleitung, Lehrkräften und weiteren Partnern ist ein frühzeitiges Agieren bei Schulpflichtverletzungen möglich. Rechtzeitig können passgenaue sozialpädagogische Hilfsangebote unterbreitet werden.

Netzwerkpartner

Durch die Koordinierungsstelle soll die Arbeit der jeweiligen Profession transparenter gemacht werden. Es werden Möglichkeiten, aber auch Grenzen deutlich aufgezeigt. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit funktioniert nur auf „Augenhöhe“. „Die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Partnern wird dann vorankommen, wenn die Beteiligten gleichberechtigt zusammenwirken, für gemeinsame Ziele die sich ergänzenden professionellen Kompetenzen zum Tragen bringen und verbindliche Absprachen (über) die Art und Form der Zusammenarbeit treffen“¹

¹ Leitgedanken zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Peter Balnis u.a. S. 14



Koordinierungsstelle Jugendhilfe- Schule

Kontakt:

Landkreis Harz

Koordinierungsstelle

Friedrich- Ebert- Str. 42

38820 Halberstadt

Frank Weis

Telefon: 03941 - 59 70 21 56

Email: frank.weis@kreis-hz.de

7. Netzwerkstelle Schulerfolg- das Projekt „Schulerfolg sichern“

Das ESF-Förderprogramm „Schulerfolg sichern“ setzt sich die Sicherung eines hohen Niveaus der allgemeinen Bildung aller Kinder und Jugendlichen, die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung zum Ziel.

In diesem Rahmen wird u.a. die Arbeit der regionalen Netzwerkstelle Schulerfolg Harz sowie der Einsatz von Schulsozialarbeiter*innen an den Schulen durch den Europäischen Sozialfond und das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt und gefördert.

Im Jahr 2018 werden im Rahmen dieses Programmes an **36 Schulen** (einem Gymnasium, 3 Berufsbildenden Schulen, 5 Förderschulen, 12 Grundschulen und 15 Gemeinschafts- bzw. Sekundarschulen) Projekte zur bedarfsorientierten Schulsozialarbeit im Landkreis Harz umgesetzt. Insgesamt werden **39 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** eingesetzt.

Um Schulerfolg zu optimieren und Formen des Schulversagens zu reduzieren, sorgt die regionale Netzwerkstelle im Landkreis Harz für ein abgestimmtes und effektives Handeln der Akteure vor Ort. Sie ist das Bindeglied zwischen lokalen Akteuren in Schulen, pädagogischen Projekten und zuständigen Behörden.

Die Netzwerkstelle versteht sich nicht allein als Ansprechpartner für die ESF-Programmschulen und Schulsozialarbeiter*innen, sondern bietet zur Vernetzung von Jugendhilfe und Schule grundsätzlich für alle Schulen im Landkreis Harz Beratung und Unterstützung an. In diesem Kontext veranstaltet die Netzwerkstelle Schulerfolg Fachtagungen und Fortbildungen für alle Lehrer*innen und Erzieher*innen im Landkreis Harz.

Um Schulen, Trägern von Jugendhilfe und Projektpartnern über Themenbereiche, wie Schulerfolg ermöglicht und Schulabbruch verhindert werden kann, aufzuklären, gibt die Netzwerkstelle Schulerfolg in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Jugendhilfe – Schule des Jugendamtes dreimal jährlich den Newsletter „Schulerfolg“ heraus.

Des Weiteren hat die Netzwerkstelle für Grundschulen und Sekundarschulen das Modellprojekt „Übergänge gestalten“ von Grundschule in die weiterführende Schule entwickelt. In drei Modulen, die sich an Lehrer, Schüler und Eltern richten, sollen zentrale Ängste und Unsicherheiten, die mit dem Schulwechsel einhergehen, abgebaut werden.

In Anlehnung an das Modellprojekt „Übergänge gestalten“ von Grundschule zu weiterführender Schule gibt es außerdem ein Angebot für den Übergang von der KiTa in die Grundschule.

Schulen können in Kooperation mit freien oder öffentlichen Trägern außerdem Gelder zur Umsetzung von bildungsbezogenen Angeboten bei der Netzwerkstelle beantragen, um so den Schulerfolg zu sichern.

Durch die Umsetzung der verschiedenen Aufgabenbereiche schafft die Netzwerkstelle präventiv Rahmenbedingungen an Schulen, um Bildungsprozessen für Kinder und Jugendliche abzusichern und dadurch vorzeitigen Schulabbruch zu reduzieren.

Kontakt:

Landkreis Harz

Netzwerkstelle Schulerfolg

Friedrich – Ebert – Str. 42

38820 Halberstadt

Projektleitung: Doreen Schischkoff

Telefon: 03941 – 62 55 34 11

Email: doreen.schischkoff@kreis-hz.de

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	✓ Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (Fünfter Teil)	Seite 24
	✓ Umgang mit Schulverweigerung - Runderlass des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt 2015	27
	✓ Standardbrief 1 Dieser Brief wird umgehend verschickt, falls kein klärender Kontakt zustande kommt.	30
	✓ Standardbrief 2 Dieser Brief wird bei weiterem unentschuldigtem Fehlen verschickt, sofern keine Reaktion auf Standardbrief 1 erfolgte und weiterhin kein persönlicher Kontakt zustande kam.	31
	✓ Meldung einer Schulpflichtverletzung	32
	✓ Standardbrief 3 Dieser Brief wird zeitgleich mit der „Meldung einer Schulpflichtverletzung“ versandt.	33
Anlage 2	✓ Reflektionshilfen für problematische Situationen bei Schülern	34
	✓ Leitfaden für ein Schülerinterview (Bsp. 1,2)	35
Anlage 3	✓ Leitfaden für ein Elterninterview	38
	✓ Kommunikation mit Eltern	38
	✓ Umgang mit Widerständen	40
Anlage 4	✓ Mitteilung an das Jugendamt	41
Anlage 5	✓ Fallmeldebogen „Schulverweigerung“	42
	✓ Fallmeldebogen „KoWi“	43
Anlage 6	✓ Muster: Liste von Kooperations- und Ansprechpartnern	44
Anlage 7	✓ Evaluationsbogen	45
Anlage 8	✓ Einwilligungserklärung zur Übermittlung personenbezogener Daten	46
Anlage 9	✓ Maßnahmenkatalog	47

**Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(SchulG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013**

**Fünfter Teil
Schulpflicht**

§ 36

Allgemeines

(1) Der Besuch einer Schule ist für alle im Lande Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht).

(2) Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft erfüllt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 37

Beginn der Schulpflicht

(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Vor der Aufnahme in die Schule ist eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig, seelisch oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, werden an der Grundschule oder an der Förderschule entsprechend gefördert. Im Einzelfall kann die Aufnahme in die Schule durch die Schulbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verschoben werden. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 40

Dauer und Ende der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

(2) Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht).

(3) Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die einen Ausbildungsbetrieb außerhalb des Landes besuchen, erfüllen ihre Schulpflicht in Sachsen-Anhalt, soweit im Land ein geeignetes Bildungsangebot zu zumutbaren Bedingungen vorgehalten wird. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr lang besucht, so ist deren Schulpflicht erfüllt. Sie ist auch erfüllt, wenn mindestens ein Jahr lang ein von der Schulbehörde genehmigtes kooperatives Bildungsangebot besucht wird. Wer nach Beendigung der Schulpflicht eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beginnt, ist verpflichtet, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule zu besuchen.

(5) Wer zur Förderung seiner beruflichen Aus- oder Weiterbildung an Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die von Trägern durchgeführt werden, die dafür anerkannt und zugelassen sind, oder an vergleichbaren Maßnahmen anderer Träger teilnimmt, kann auch nach Beendigung der Schulpflicht in den Bildungsgang einer berufsbildenden Schule aufgenommen werden, wenn die Sach- und Personalkosten erstattet werden.

(6) Auf die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule wird die Zeit als Beamtin oder Beamter im Vorbereitungsdienst angerechnet. Die Schulpflicht gilt mit Bestehen der Laufbahnprüfung als erfüllt.

(7) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im Übrigen kann die Schulbehörde die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerrufen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, weitere Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht und deren Gleichstellung durch Verordnung zu treffen.

(8) Die oberste Schulbehörde kann durch Verordnung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von der weiteren Erfüllung der Schulpflicht befreit werden können.

§ 42

Weitere Regelungen zur Schulpflicht

Die oberste Schulbehörde regelt die näheren Vorschriften zur Erfüllung der Schulpflicht einschließlich der Zurückstellungen und der vorzeitigen Aufnahme nach § 37 Abs. 1 und 3 sowie der Erteilung des Unterrichts nach § 39 Abs. 3 durch Verordnung.

§ 44

Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind die beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. Die Würde der Schülerin oder des Schülers darf durch Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler

1. gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen oder
2. Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler zu hören, vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 2 bis 5 ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung zu geben. In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

(5a) Für Wohnheime, die Schulen in Trägerschaft des Landes angegliedert sind, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei einem Verstoß gegen die Wohnheimordnung oder eine Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder des Betreuungspersonals eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden kann. Neben den in Absatz 4 genannten Ordnungsmaßnahmen kann der zeitweilige oder völlige Ausschluss aus dem Wohnheim angeordnet werden.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung zu regeln.

§ 44a

Durchsetzung der Schulpflicht

Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 36 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule auch gegen seinen Willen zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden und den Arbeitgeber des Schulpflichtigen sowie die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes, ohne Erfolg geblieben sind. Die Zuführung wird von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Landkreis oder von der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet.

Umgang mit Schulverweigerung

RdErl. des MK vom 14.01.2015 – 24-83107

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 17.2.2005 (SVBl. LSA S. 63), geändert durch RdErl. vom 19.5.2010 (SVBl. LSA S.162)
- b) § 5 der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 20.7.2004 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.7.2014 (GVBl. LSA S. 366, 429)

1. Vorbemerkung

Unter Schulverweigerung im Sinne dieses RdErl. wird ein wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht verstanden. Gleichwohl kann auch gelegentliches Fernbleiben vom Unterricht eine Schulverweigerung darstellen. Die nachfolgende Handlungsanleitung bezieht sich deshalb auf beide Formen. Da die Ursachen von Schulverweigerung sehr vielfältig sein können, muss sie jeweils als Einzelfall betrachtet, analysiert und immer durch eine pädagogische Lösungssuche begleitet werden.

2. Umgang mit Schulverweigerung

Die Schule ist gehalten, der Schulverweigerung in erster Linie mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln vorbeugend und vermittelnd zu begegnen. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik soll deshalb auch Bestandteil der Schulprogramme sein. Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, die nachfolgende Handlungsanleitung sinnvoll anzuwenden. Die eingeleiteten Maßnahmen sind nachweislich.

2.1 Alle Sorgeberechtigten werden durch die Schule zu Beginn des Schulbesuchs ihres Kindes (Einschulung, Schulwechsel) über die Bestimmungen zur Schulpflicht (§ 40 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - SchulG LSA) und die daraus erwachsende Verantwortung einschließlich der rechtlichen Konsequenzen informiert. Dies kann mündlich auf Elternversammlungen oder durch schriftliche Mitteilungen an die Sorgeberechtigten geschehen. Die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

2.2 Alle Lehrkräfte kontrollieren im Tagesverlauf zu Beginn jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweispflicht im Klassenbuch.

2.3 Soweit die Sorgeberechtigten nicht bereits selbst die Gründe der Abwesenheit schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schon bei der ersten ungeklärten Abwesenheit telefonisch das Gespräch mit den Sorgeberechtigten suchen, um diese über die Abwesenheit zu informieren und die Gründe zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungstermin anzubieten. Kommt telefonisch kein Kontakt zustande, erfolgt eine schriftliche Information entsprechend dem Muster der **Anlage 1**.

2.4 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, soll innerhalb einer Woche erneut der persönliche Kontakt zu den Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Kommt kein persönlicher Kontakt zustande, wird den Sorgeberechtigten umgehend eine zweite schriftliche Mitteilung mit dem Angebot übersandt, sich innerhalb einer festgelegten Frist mit der Schule in Verbindung zu setzen (Muster der **Anlage 2**). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.

2.5 Haben die Sorgeberechtigten innerhalb der gesetzten Frist keinen Kontakt zur Schule aufgenommen und besteht fortgesetzt oder wiederholt der Zustand des Fernbleibens von der Schule, erfolgt die weitere pädagogische Lösungssuche gemeinsam mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu kann die Schule, je nach individueller Sachlage, geeignete Partner oder zuständige Stellen und Behörden, wie den schulpsychologischen Dienst des Landesschulamtes, das Gesundheitsamt, das Sozialamt oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, einbinden. Gemeinsam sollen unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten der jeweiligen Situation entsprechende Lösungsansätze vorbereitet und realisiert werden. Die Schule informiert das Landesschulam

über die Einrichtung der Beratungsgruppe. Die Fallbearbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

2.6 Entsprechend dem sich abzeichnenden Entwicklungsverlauf muss durch die Schule unter anderem die kurzfristige Rückkehr in eine Regelschulklasse oder die Vermittlung in ein alternatives Beschulungsangebot vorbereitet werden.

2.7 Sind alle pädagogischen Mittel entsprechend den regionalen schul- und schülerbezogenen Möglichkeiten ausgeschöpft und wird der regelmäßige Schulbesuch nicht erreicht, erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis, in der oder in dem die oder der Schulpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz hat. Eine Kopie des Schreibens ist nachrichtlich an das Landesschulamt zu richten (Muster der **Anlage 3**). Die Sorgeberechtigten werden in einem gesonderten Schreiben informiert (Muster der **Anlage 4**).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Anlage 1

(zu Nummer 2.3)

Musterbrief

Dieser Brief wird umgehend versandt, falls kein klärender Kontakt zustande kam.

Absender:
Schule/Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Herrn/Frau
Straße
PLZ/Ort

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...,

da ich Sie telefonisch nicht erreichen konnte, möchte ich Sie hiermit schriftlich darüber informieren, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn ... am ... den Unterricht/... Unterrichtsstunden versäumt hat. Bisher sind mir die Gründe des Fernbleibens nicht bekannt, die Abwesenheit gilt damit als unentschuldigtes Fehlen. Um zu verhindern, dass es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten kommt, bitte ich Sie, sich bis zum ... mit der Schule in Verbindung zu setzen. Sie können mich persönlich/telefonisch unter ... erreichen. Ein Anruf in der Schule ist unter der Telefonnummer ... möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Anlage 2

(zu Nummer 2.4)

Musterbrief

Dieser Brief wird bei fortgesetztem unentschuldigtem Fehlen versandt, sofern keine Reaktion auf das erste Anschreiben erfolgte und weiterhin kein persönlicher Kontakt zustande kam.

Absender:
Schule/Schulleiterin/Schulleiter

Herrn/Frau
Straße
PLZ/Ort

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...,

Sie wurden am ... über das unentschuldigte Fehlen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes ... informiert und gleichzeitig gebeten, sich mit der Schule in Verbindung zu setzen. Dieser Bitte sind Sie bisher nicht nachgekommen. Das ist sehr bedauerlich, denn zwischenzeitlich ist es zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten gekommen. Deshalb muss ich noch einmal darauf hinweisen, dass der Besuch einer Schule für Ihre Tochter/Ihren Sohn verpflichtend ist und Sie dafür Sorge zu tragen haben, dass die Schulpflicht erfüllt wird. Anderenfalls müssen Sie davon ausgehen, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule als Ordnungswidrigkeit behandelt und entsprechend geahndet wird.

Die Schule bietet Ihnen an, gemeinsam mit Ihnen nach Wegen zu suchen, Ihre Tochter/Ihren Sohn zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Sie werden daher nochmals dringend gebeten, sich umgehend, spätestens jedoch bis zum ..., mit der Schule in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Anlage 3
(zu Nummer 2.7)

Absender:
Schule/Schulleiterin/Schulleiter

Stadt .../Landkreis ...

Nachrichtlich:
Landesschulamt

Meldung einer Schulpflichtverletzung

Gesetzliche Grundlage:

§§ 36, 43 Abs. 1 und § 44a i. V. m. § 84 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 (SchulG LSA)

Angaben zur Schülerin/zum Schüler	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift (auch Nebenwohnung)	
Angaben zu den Sorgeberechtigten	
Mutter: Name, Vorname	
Vater: Name, Vorname	
Anschrift (wenn abweichend)	
Fehltage im laufenden Schuljahr	

Anlagen:

1. Sachstandsbericht über die Schulpflichtverletzung der Schülerin/des Schölers
2. Nachweise über bisherige Maßnahmen

Schulleiterin/ Schulleiter

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Anlage 4
(zu Nummer 2.7)

Musterbrief

Dieser Brief wird zeitgleich mit der Meldung der Schulpflichtverletzung versandt.

Absender:
Schule/Schulleiterin/Schulleiter

Herrn/Frau
Straße
PLZ/Ort

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...,

wie Ihnen bereits am ... mitgeteilt wurde, ist Ihre Tochter/Ihr Sohn ... seit ... der Schule unentschuldig ferngeblieben.

Damit wird die gemäß § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vorgeschriebene Schulpflicht nicht erfüllt. Sie wurden bereits darüber informiert, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule gemäß § 84 Abs. 1 Nummern 1 und 2 SchulG LSA als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.

Da das unentschuldigte Fehlen Ihres Kindes trotz verschiedener pädagogischer Maßnahmen sowie Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin anhält, ist die Schule nunmehr verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Behörde der Stadt .../des Landkreises ... vorzunehmen. Dieser Verpflichtung ist die Schule heute nachgekommen. Die zuständige Behörde wird entsprechende Ermittlungen aufnehmen und Sie zu gegebener Zeit über die Ahndung der Ordnungswidrigkeit in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 2

Reflexionshilfen für problematische Situationen bei Schülern

Bevor bei einem Schüler mit der systematischen Suche nach den Ursachen für Schuldistanz begonnen wird, ist es sinnvoll, wenn sich die betroffenen Lehrer noch einmal genau über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem problematischen Verhalten auseinandersetzen.

Mit Hilfe der unten stehenden Fragen kann die problematische Situation besser verstanden und bearbeitet werden.

Welches Verhalten stört mich? (möglichst genau beschreiben, nicht bewerten!)

Unter welchen Bedingungen ist dieses Verhalten zu beobachten? (wann, wie ausdauernd, wo)

Wer ist außer mir von diesem Verhalten noch betroffen?

Warum könnte sich der Schüler so verhalten? (Vermutungen über den Sinn, die Funktion, die Ziele des Verhaltens)

Wie reagiere ich normalerweise auf das Verhalten des Schülers?

Gibt es Situationen, in denen das störende Verhalten nicht auftritt?

In welchen Situationen ist das der Fall?

Welche Unterschiede fallen zwischen den problematischen und unproblematischen Situationen auf?

Was könnte man verändern? (Bei mir selbst! In der Gestaltung der Situation!)

Leitfaden für ein Schülerinterview (Bsp. 1)

Zur Aufklärung und Bearbeitung von schuldistanziertem Verhalten sind Gespräche mit den Betroffenen unausweichlich. Auf solche Gespräche sollte man sich vorbereiten und auch während der Gesprächssituation planvoll Vorgehen. Hierzu helfen Gesprächsleitfäden weiter. Ein erstes Beispiel für ein planvolles Schülergespräch zeigen die unten stehenden Leitfragen.

Stehst du morgens pünktlich auf?

Wie und wann verlässt du das Elternhaus?

Was machst du, wenn du nicht zur Schule gehst?

Mit wem bist du befreundet?

Hat jemand in deinem Freundeskreis schon einmal etwas geklaut?

Sagen deine Eltern dir, dass du zur Schule gehen musst?

Wie schätzt du deine Leistungen in der Schule ein?

Fühlst du dich manchmal unwohl? Warum?

Schreiben deine Eltern dir immer eine Entschuldigung?

Gibt es etwas, worum du dir Sorgen machst?

Darfst du allein etwas unternehmen?

Warum kommst du nicht mehr zur Schule?

Wie findest du deine Lehrer?

Wen magst du, wen nicht so sehr?

Wie kommst du mit deinen Mitschülern zurecht?

Gibt es in der Schule oder zu Hause etwas, das dich beunruhigt oder dir Angst macht? Wie kommst du mit Klassenarbeiten oder mündlichen Überprüfungen klar?

Gibt es noch etwas Wichtiges, das ich wissen sollte?

Leitfaden für ein Schülerinterview (Bsp. 2)

Ein zweiter, etwas umfangreicherer Leitfaden für ein Gespräch mit Schülern nimmt systematisch wichtige Bedingungsfaktoren für Schuldistanz in den Blick. Die Hintergründe und Zusammenhänge des Fernbleibens können so besser erkannt und verstanden werden.

Interview geführt von: _____ am: _____

Schüler/in: _____

Familie

Mit wem wohnst du zusammen in einer Wohnung?

Was machen deine Eltern beruflich?

Hast du Geschwister?

Wie verstehst du dich mit deinen Geschwistern?

Wem vertraust du in deiner Familie am meisten?

Unternehmt ihr manchmal etwas in der Familie?

Welche Pflichten hast du zu Hause?

Wohnsituation

Hast du ein eigenes Zimmer?

Bist du schon öfters umgezogen?

Schule

Welche Schulen hast du bisher besucht?

Hast du Klassenstufen wiederholt?

Was waren die Gründe dafür?

Wie findest du deine bisherige Schulzeit?

Welche Fächer kannst du am besten leiden?

Welche überhaupt nicht?

Mit welchen Lehrern kommst du am besten klar? Warum?

Mit welchen Lehrern hast du Probleme? Welche?

Wie gehst du mit Leistungskontrollen um?

Hast du in der Schule Freunde?

Wann macht dir Schule Spaß?

Soziale Beziehungen

Hast du (viele) Freunde?

Was unternimmst du mit deinen Freunden?

Mit wem verstehst du dich besonders gut?

Hat dir schon öfter jemand geholfen?

Mit wem hättest du gerne mehr Kontakt?

Bist du eher ein Gruppenmensch oder eher ein Einzelgänger?

Interessen

Wofür interessierst du dich am meisten?

Welche Hobbys hast du?

Wie viel Taschengeld bekommst du?

Hast du genügend Taschengeld, um deinen Interessen nachzugehen?

Was machst du nach der Schule bzw. wenn du nicht in der Schule bist?

Siehst du gern fern? Was? Wie lange?

Liest du? Was?

Bist du in einem Verein?

Gehst du ins Jugendzentrum?

Womit würdest du dich gern beschäftigen?

Person

Was ist für dich typisch?

Was finden andere an dir gut?

Was magst du an dir?

Was sind deine Stärken?

Was finden andere an dir nicht so gut?

Was sind deine Schwächen?

(Zurückgewinnen! Umgang mit Schuldistanz - Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer S.40-42)

Anlage 3

Leitfaden für ein Elterninterview

Bei einem Elterngespräch auf Grund von Schulversäumnissen des Kindes geht es auch um die Ergründung von Ursachen und Zusammenhängen des Fernbleibens aus Sicht der Eltern. Hierzu bieten die folgenden Fragen gute Gesprächsimpulse.

Wissen Sie über das Fehlen Ihres Kindes Bescheid?

Wenn ja, was tun Sie dagegen?

Wie bewerten Sie die bisherige Schullaufbahn Ihres Kindes? Was war gut, was nicht? Steht Ihr Sohn/Ihre Tochter morgens pünktlich auf?

Wie und wann verlässt er/sie das Elternhaus?

Was macht er/sie, wenn er/sie nicht zur Schule geht?

Welche Freunde hat er/sie?

Sind Diebstähle bekannt?

Fühlen Sie sich selbst in der Lage, für den Schulbesuch zu sorgen?

Möchten Sie Unterstützung? Wenn ja, wobei möchten Sie unterstützt werden?

Welche Schulleistungen zeigte Ihr Sohn / Ihre Tochter vor der Schulvermeidung?

Leidet er/sie unter ungeklärten Krankheiten?

Schreiben Sie bereitwillig Entschuldigungen?

Welche Befürchtungen hat Ihr Sohn / Ihre Tochter in der letzten Zeit geäußert?

Kann / darf Ihr Sohn / Ihre Tochter die elterliche Wohnung allein verlassen?

Wie stellen Sie sich unsere weitere Zusammenarbeit vor?

Kommunikation mit Eltern

Die Eltern erhalten eine telefonische oder schriftliche Einladung, in der auf Inhalt und Ziel des Gesprächs sowie auf beteiligte Personen hingewiesen wird.

Die Einladenden sollten sich auf das Gespräch inhaltlich vorbereiten:

- *Was ist Ziel des Gesprächs?*
- *Was möchte ich den Eltern über den Schüler mitteilen?*
- *Was will ich noch wissen?*
- *Welche Erwartungen habe ich an die Eltern, an den Schüler?*

Die äußerliche Gestaltung der Gesprächssituation ist auch bedeutsam:

- ✓ *Ruhige, vertrauliche Atmosphäre, Störungen durch andere Personen vermeiden, »Amtsstubensituation« vermeiden (nicht hinterm Schreibtisch und die anderen auf Schülersitzen davor u.ä.)*
- ✓ *Verbale Türöffner benutzen, z. B.: »Ich freue mich und danke Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen haben und zu diesem Gespräch gekommen sind.«*
- ✓ *Das Gespräch nicht mit einer Anklage gegen die Eltern beginnen und auch keinen Vortrag über alle möglichen Defizite und negativen Verhaltensweisen des Schülers halten. Das wertet auch die Eltern ab! Nur die wichtigsten Fakten und einige wenige Verhaltensweisen benennen und diese zunächst auch nicht bewerten, z.B.: »Ich mache mir in letzter Zeit Sorgen um Andreas, weil er einige Tage ohne Entschuldigung im Unterricht gefehlt hat. « Reaktion der Eltern auf diese Informationen abwarten oder erbitten, z. B. »Können Sie sich das erklären?« Zunächst zuhören und keine Bewertungen und Ratschläge abgeben. Auch keine Rechtfertigungen von den Eltern fordern. Seien Sie sensibel für Kommunikationssperren*
- ✓ *Gemeinsam über die Situation sprechen, Ursachen suchen und überlegen, wie man dem Schüler helfen kann.*
- ✓ *Darauf hinsteuern, erste konkrete Maßnahmen abzusprechen, die die Eltern und die Schule in der nächsten Zeit durchführen.*
- ✓ *Diese Maßnahmen in Form einer kurzen Vereinbarung schriftlich festhalten und unterschreiben.*
- ✓ *Neuen Termin verabreden, um erste Wirkungen zu besprechen und eventuell neue Verabredungen zu treffen.*
- ✓ *Freundliche und optimistische Verabschiedung, verbunden mit dem Dank und der Hoffnung auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Interesse des Schülers.*

Umgang mit Widerständen

Die Eltern und damit auch ihre Selbstbestimmung respektieren.

Die Position des Gesprächspartners berücksichtigen, nachvollziehen und anerkennen. Eine gleichberechtigte und respektvolle Beziehungsebene halten.

Nicht jede Kritik der Eltern als Widerstand interpretieren.

Mit den Emotionen aufmerksam umgehen.

Versuchen, nicht selbst emotional auf Widerstände zu reagieren (Gereiztheit, Ungeduld, Unbeherrschtheit vermeiden).

Keine persönlichen Angriffe starten, die Eltern diffamieren oder Unzulänglichkeiten hervorkehren.

Positives Sprechen nutzen und Ich- Botschaften verwenden.

Wertschätzung ausdrücken und Bemühungen der Eltern anerkennen. (Bereits das Erscheinen zum Gesprächstermin kann man als Bemühen in der Sache anerkennen.) Nicht versuchen, mit wachsendem Nachdruck eigene Vorstellungen durchzuboxen. Einwände des Gesprächspartners ernst nehmen und sachlich behandeln.

Interesse für die Belange des Gegenübers signalisieren und die Unstimmigkeiten ergründen, die zum Widerstand geführt haben.

Überlegen, was man selbst als Lehrer verändern kann.

Gegebenenfalls die Eltern um Rat bitten, was verändert werden sollte.

Mit Empathie und ernsthaftem Interesse in Erfahrung bringen, was die Gründe für die gegensätzlichen Auffassungen in der Sache sind und ob sie sich klären lassen. Rücksicht darauf nehmen, dass Veränderungen Zeit brauchen.

Beharrlichkeit zeigen, den geregelten Schulbesuch im Interesse des Kindes durchzusetzen. (Zurückgewinnen! Umgang mit Schuldistanz - Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer S.64-65)

Mitteilung an das Jugendamt

Landkreis Harz
Amt 51 - Jugendamt
Amtsleitung, Fr. Werner
Schwanebecker Str. 14
38820 Halberstadt

Schule (Schulstempel)

zuständige/r Sozialarbeiter/in (eintragen, falls zutreffend)

Im Falle meines/er Schülers/Schülerin

Vorname, Name

Klasse _____

_____ bitte ich um Rückruf unter folgender Telefonnummer Gut erreichbar bin ich zu folgenden Zeiten:

1. Der/die Schüler/in hat bisher an _____ Tagen unentschuldigt gefehlt.

2. Folgende Maßnahmen sind von mir durchgeführt worden:

Eine Information der Erziehungsberechtigten über das Fernbleiben des Kindes/Jugendlichen ist insgesamt _____ Mal telefonisch/schriftlich/persönlich erfolgt. Es haben insgesamt _____ Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen stattgefunden. Hierbei waren

_____ Mal die Erziehungsberechtigten anwesend.

_____ Mal die Erziehungsberechtigten nicht anwesend.

_____ Sonstiges:

Datum, Name des/der Schulleiters/Schulleiterin

Im Sinne §1 und §38 SchulG LSA und §81 SGB VIII kann die Schule das Jugendamt über eine problematische Situation eines Kindes oder eines Jugendlichen im Falle massiverer Schulabsenz informieren und dabei die Unterstützung des Jugendamtes erbitten.



Fallmeldebogen „Schulverweigerung“

Schüler / in:geb. am.....Klasse.....

Schule: Klassenlehrer / in:

Wohnanschrift: Tel:

Sorgeberechtigte: Mutter : Vater :

Anzahl der Klassenwiederholungen / Welche ? /

Fehlzeiten in diesem Schuljahr / davon unentschuldigt /

Handelt es sich um eine passive oder aktive Schulverweigerung?

.....

Kurze Einschätzung zur Ursache der Fehlzeiten / der Schulverweigerung:

.....
.....
.....

Kurze Einschätzung zum Lern – und Sozialverhalten:

.....
.....
.....

Welche Maßnahmen wurden bereits von Seiten der Schule eingeleitet?

.....
.....
.....

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern?

.....
.....
.....

Welche Erwartungen bestehen gegenüber dem Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“?

.....
.....
.....

Ort, Datum:

Unterschrift:.....

Fallmeldung/E-Mail an: justiq@kreis-hz.de



Kooperation Wirtschaft)

Schüler / in:geb. am.....Klasse.....

Schule: Klassenlehrer / in:

Wohnanschrift: Tel:

Sorgeberechtigte: Mutter : Vater :

Hat der/die Schüler/ in das Potenzial den Hauptschulabschluss zu erreichen? Ja / Nein

Welche Stärken und Schwächen sehen Sie?

.....
.....
.....

Welchen besonderen Unterstützungsbedarf sehen Sie?

.....
.....
.....

Kurze Einschätzung zum Lern – und Sozialverhalten:

.....
.....
.....

Welche Maßnahmen wurden bereits von Seiten der Schule eingeleitet?

.....
.....
.....

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern?

.....
.....
.....

Welche Erwartungen bestehen gegenüber dem Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“?

.....
.....
.....

Kontakt Berufsberatung: ja nein

Kontakt Betrieb: ja nein

Ort, Datum:

Unterschrift:.....

Fallmeldung/ E-Mail an: justiq@kreis-hz.de

Anlage 6**Liste von Kooperations- und Ansprechpartnern im Falle von Schulversäumnissen und sozialen Problemlagen**

Der Schlüssel für den erfolgreichen Umgang mit schulabsenten Kindern und Jugendlichen liegt oftmals in einem funktionierenden Netzwerk relevanter Partner aus anderen Professionen und Institutionen. Dabei geht es nicht um ein Verschieben und Delegieren von Fällen, sondern um eine zielgerichtete Zusammenarbeit verschiedener Partner. Der Lehrer sollte sich der Mühe unterziehen und alle Daten der für seine Schule relevanten Institutionen und Ansprechpartner zusammentragen. Bei der Recherche können zugleich Kontakte zu denjenigen Personen geknüpft werden, die im Falle einer Kooperation hinzugezogen werden sollen. Auch deren eventuelle Unterstützungsmöglichkeiten im Falle von Schuldistanz sollten vorab geklärt werden.

Institution	Ansprechpartner	Telefon	Bemerkung
Erziehungsberatungsstelle			
Jugendamt SpFd			
Ordnungsamt			
Schulpsychologe			
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst			
Förderzentrum (Förderschulen)			
Kinder- und Jugendnotdienst			
Schulsozialarbeit			
Stadtjugendpflege			
Polizei/Jugendberatungsstelle der Polizei (JUBP)			
Jugendgerichtshilfe			
Schulverweigererprojekt			
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst			
Beratungslehrer			

Anlage 7

Evaluationsbogen

Datum _____

Schule _____

Klassenlehrer _____ Klasse _____

Schüler/in _____

Name der Erziehungsberechtigten _____

Was wurde bisher unternommen und wie wird die Wirksamkeit eingeschätzt?

Maßnahme	Datum	Erfolg	
		ja	nein
Einzelgespräche mit Schüler/in			
Gespräche mit Erziehungsberechtigten			
Hausbesuche bei den Erziehungsberechtigten			
Einbeziehen von Mitschüler/innen			
Gespräche mit Fachlehrer/innen			
Fallkonferenz mit Eltern, Schüler/in, beteiligten Lehrkräften, Schulsozialarbeit			
Zusammenarbeit mit dem Beratungslehrer / der Beratungslehrerin			
Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin / dem Schulsozialarbeiter			
Klassenkonferenz			
Erzieherische Maßnahmen bzw. Sanktionen			
Kontakt zum Jugendamt (BezirkssozialarbeiterIn)			
Kontakt zur Fachberatung Schulverweigerung			
Kontakt zu anderen beratenden Institutionen (Psychologische Beratungsstelle, Schulpsychologe, Gesundheitsamt)			
Kontakt zur Polizei			
Gesamteinschätzung: Hat die Unterrichts-/ Schulverweigerung abgenommen?			

Anlage 8

Einwilligungserklärung zur Übermittlung personenbezogener Daten

an die Koordinierungsstelle
zur Verwendung gegenüber (bitte markieren und Person sowie Organisation mit Sitz/Ort angeben)
Vertrauenspersonen mit Schweigepflicht gem. §203 StGB (Schweigepflichtentbindung beachten!):

- Arzt oder sonst. Angehörige v. Heilberufen:
 Schulpsychologen, Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge

Ehe-, Familien-, Jugend-, Schwangerschaftsberater

Amtsträger bzw. für den Öffentlichen Dienst Verpflichtete

Sonstige (z.B. Rechtsanwalt)

Sonstige Dritte:

Schule:

Sonstige verantwortliche Stelle

Hiermit willige ich darin ein, dass die o.g. Person bzw. verantwortliche Stelle folgende Arten personenbezogener

Daten über mich an die Koordinierungsstelle

.....
übermittelt, soweit es nicht Daten Dritter sind:

- Stammdaten (z.B. Name, Adresse etc.);
 Angaben zu schulischen Leistungen / (voraussichtlichem) Schulabschluss
 Angaben über besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse
 Angaben über beantragte/gewährte/verweigerte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch
 Ärztliche Angaben/Diagnosen/Befunde
 Sonstige:

Die Angaben dienen dazu, die Koordinierungsstelle bei meiner schulischen und/oder sozialen Eingliederung zu

unterstützen. Diese Unterstützungsleistungen werden von mir freiwillig in Anspruch genommen, ich kann diese

jederzeit beenden. Die Koordinierungsstelle ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche Daten über mich - auch die

auf Grundlage dieser Einwilligungserklärung - zu löschen. Auch diese Einwilligung zur Übermittlung kann ich

jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Schweigepflichtentbindung (bitte markieren, soweit erforderlich)

Soweit die Übermittlung der Angaben durch einen Geheimnisträger nach §203 StGB erfolgen soll (Arzt,

Jugendberater, Sozialarbeiter u.a.), entbinde ich diesen hiermit zu dem vorgenannten Zweck von seiner

Schweigepflicht.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Erklärung gebe ich für mein Kind / die von mir gesetzlich vertretenen Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Maßnahmenkatalog

Pädagogische Maßnahmen (Prävention)	Sozialpädagogische Maßnahmen (Intervention)	Therapie (Rehabilitation)
<p>1. Anwesenheitskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßig zu Stundenbeginn - in allen Lerngruppen 	<p>5. Bei wiederholtem Fehlen Analysegespräch zwischen allen Beteiligten betroffene Schüler und Eltern Klassen-, Fach- und Beratungslehrer/innen ggf. zuständiger Mitarbeiter des Jugendamts ggf. Mitglied der Schulleitung ggf. Einbeziehung des schulpсихologischen Dienstes ggf. Einschalten von Konfliktlotsen, Streitschlichtern, Mediatoren</p>	<p>9. Umsetzen von Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinderärzte - Beratungsstellen - Niedergelassene Therapeuten - ZEUS - Kinder- und Jugendpsychiatrie - Ambulante, teilstationäre und stationäre Jugendhilfe - ..
<p>3. Unterrichtsversäumnisse sofort nachgehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitnahe telefonische/schriftliche Information der Erziehungsberechtigten - Gespräch und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten 	<p>6. Offizielle Einbeziehung des Jugendamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> - in die Analyse - Sondierung des häuslichen Umfeldes 	
<p>4. Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler führen</p> <p>Gründe für die Abwesenheit ermitteln</p> <p>Haltung zum Schulabstinken erfragen</p> <p>Einstellung zu Schule und Unterricht ermitteln</p> <p>Beziehungsebene zu Mitschülern - Lehrkräften klären</p>	<p>7. Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes Ordnungswidrigkeitenanzeige nach § 84 SchulG LSA</p> <p>ggf. wiederholte Anzeige</p> <p>ggf. Einschaltung der Jugendgerichtshilfe</p>	
	<p>8. Einberufung einer Klassenkonferenz/ Helferkonferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schule - Jugendamt - ggf. Bezirksregierung - ggf. Gesundheitsamt - ggf. Arbeitsamt - ggf. Beratungsstellen - ggf. 	

Literaturverzeichnis

Rainer Jaszus, Irmgard Büchin-Wilhelm, Martina Mäder-Berg: Sozialpädagogische Lernfelder für Erzieherinnen, Holland & Josenhans Verlag, Januar 2008

MaßArbeit kAöR, Landkreis Osnabrück (Hrsg.): Handreichung Schulverweigerung. Zum Umgang mit Schulverweigerung in der Schule., o. J.

Servicestelle Jugendsozialarbeit: Arbeitshilfe zur Checkliste. Formen von Schulverweigerung, Version 5, Stand 04.01.2010

Stadt Wolfsburg, Bezirksregierung Braunschweig (Hrsg.): Schulabsentismus - Leitfaden, 1. Auflage November 2004

Andreas Wiere, Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.): Zurückgewinnen! Umgang mit Schuldistanz. Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer, Dresden 2007

Internet:

Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt RdErl. des MK Vom 14.01.2015:
http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/er-schulverweigerung_2015.pdf

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013:
https://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht/ausgewaehlte_gesetze_verordnungen_und_erlasse/schulgesetz.html